

Stellungnahme zum

**Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd,
Weiterführung in dem räumlichen Teilabschnitt II und
Änderungen im räumlichen Teilabschnitt I**

im Auftrag der Landtagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen

erarbeitet durch:

Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach, Fachanwältin für Verwaltungsgerecht
und

Rechtsanwalt Dirk Teßmer

Frankfurt am Main, 29. November 2011

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

Niddastraße 74 * 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/4003400-13 * Fax: 069/4003400-23
e-mail: kanzlei@pg-t.de

I. Verfahrensgegenstand

Grundlage der Stellungnahmen sind die auf der Homepage der Gemeinsamen Landesplanungsbehörde der Länder Berlin und Brandenburg veröffentlichten Unterlagen:

- Entwurf Braunkohleplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil), Entwurfsstand 20. Juli 2011 (53 Seiten, 4 Anlagen)
- Umweltbericht zu den Braunkohleplänen „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil), Stand 26.07.2011 (315 Seiten, 10 Anlagen (295 Seiten))

II. Anwendbares Recht

Unklar bleibt zunächst, von welchen für die Aufstellung eines Braunkohleplans gültigen Rechtsvorschriften der Plangeber ausgegangen ist. Weder im Entwurf zum Braunkohleplan Welzow-Süd noch im Umweltbericht werden Angaben zu den, den Entwürfen zugrundegelegten Rechtsgrundlagen angegeben. Allerdings ergibt sich aus dem Verweis der Rechtsvorschriften in den ausgelegten Planunterlagen, dass Änderungen, die sich aufgrund der Förderalismusreform ergeben haben und Änderungen in den Grundlagen der Landesplanung bei der Erstellung der Entwürfe nicht berücksichtigt wurden.

1. Geltendes Raumordnungsgesetz

Sollte der Entwurf des Braunkohleplans endgültig beschlossen werden und als Rechtsverordnung gem. § 19 RegBkPIG¹ in Kraft treten, wäre seine Rechtmäßigkeit an den geltenden Rechtsnormen zu messen. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Rechtsver-

¹ Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2002, GVBl. I/03, S. 2 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.09.2011, GVBl. I /11).

ordnung die im Braunkohleplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung am Maßstab des geltenden Rechts zu überprüfen sind. Die Ziele und Grundsätze des Entwurfs basieren derzeit nicht auf den gültigen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes, welches in Folge der Förderalismusreform bundeseinheitliche Regelungen enthält.²

In dem Entwurf des Braunkohleplans wird davon ausgegangen, dass gemäß § 28 Abs. 1 ROG das Verfahren zur Aufstellung des Braunkohleplans nach den Regelungen des nicht mehr gültigen Raumordnungsgesetzes fortgeführt wird. Gem. § 28 Abs. 1 ROG werden Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8, die vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 29. Juni 2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Im Entwurf des Braunkohleplans wird der Zeitpunkt für den Beginn des Braunkohleplanverfahrens mit dem 15.11.2007 benannt. An diesem Tag wurde der Braunkohleausschuss über die Schwerpunkte und inhaltlichen Abläufe des Verfahrens informiert. Allerdings fand erst am 24.06.2009 ein Scopingtermin im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt, so dass fraglich ist, ob das Verfahren bereits 2007 förmlich eingeleitet war. Die weiteren Verfahrensschritte (Erarbeitung des Umweltberichts und Entwurf eines Braunkohleplans) fanden in der Zeit nach dem 25.05.2010 statt.

Im Entwurf des Braunkohleplans wird auf die Abstimmungspflichten der Regionalpläne benachbarter Planungsräume, wie diese im nicht mehr gültigen ROG enthalten waren abgestellt (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 ROG (a.F.)). Diese Verfahrensregelung sei anwendbar, weil § 28 Abs. 1 ROG (n.F.) dies vorsehe. Eine entsprechende Regelung enthält nunmehr auch der § 7 Abs. 2 ROG (n.F.). § 28 Abs. 1 ROG regelt danach zwar die Möglichkeit das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet wurden, nach den alten Raumordnungsgesetzen des Bundes und der Länder durchzuführen. Allerdings sieht Satz 2 dieser Regelung vor, dass dann, wenn gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens noch nicht begonnen worden sind, solche nach den Vorschriften des neuen Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden können. Es wird

² Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986).

davon ausgegangen, dass die Landesplanungsbehörden das weitere Verfahren nach den Neuregelungen des ROG fortführen werden, da mit den maßgeblichen Verfahrensschritten, wie z.B. dem Anhörungsverfahren erst 2011 begonnen wurde.

Materiellrechtlich ist auf die Regelungen des ROG (n.F.) abzustellen. Hieran ändert auch die Überleitungsvorschrift des § 28 Abs. 1 ROG nichts. Der Entwurf des Braunkohleplans geht jedoch noch von der alten Rechtslage aus, wenn bei der Darstellung des Raumordnungsgesetzes - Landesplanung in Kapitel 1.2 auf die Vorschriften im ROG verwiesen wird. So wurde im ROG (n.F.) die landesweite Raumordnungspläne, die Regionalpläne und die regionalen Flächennutzungspläne in § 8 geregelt. § 9 enthält nun nicht mehr Regelungen über die Regionalpläne, sondern die Anforderungen an den Umweltbericht. Die Grundsätze der Raumordnung sind nicht nur neu in § 2 ROG gefasst worden, sondern enthalten neue Grundsätze, die bei der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Dieser Berücksichtigungspflicht kann der Entwurf des Braunkohleplans schon deshalb nicht genügen, weil die Entwurfsverfasser offensichtlich auf eine alte Rechtslage abstellen.

Dies wird offensichtlich im Umweltbericht verkannt. Im Umweltbericht werden die rechtlichen Grundlagen, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Inhalt des zu stellenden Umweltberichtes enthalten, zitiert. Für das Land Brandenburg werden als Rechtsgrundlagen angegeben: § 9 ROG (und nicht ROV!) und Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 a RegBkPIG und der Anlage I zu § 2 a Abs. 4 Satz 1 RegBkPIG. Richtig daran ist, dass in § 9 ROG die Durchführung einer Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen angeordnet wird. Richtig ist auch, dass § 9 Abs. 1 auf die Anlage 1 zum ROG, in der aufgeführt ist, welche Angaben im Umweltbericht zu machen sind, verwiesen wird. Nicht berücksichtigt ist allerdings die Änderung des § 2a RegBkPIG. Dieser enthält keine Anlage 1. Ein Abs. 4, wie dieser im Umweltbericht zitiert wird, existiert nicht (mehr). Dementsprechend ist der Umweltbericht auf seine aktuellen rechtlichen Bezüge hin zu erneuern.

Diese Aktualisierungspflicht besteht nicht nur hinsichtlich der Geltendmachung von formalen Gesichtspunkten. Vielmehr ist der Umweltbe-

richt auch daraufhin zu überprüfen, ob er die aktuelle Rechtslage, die sich aus den Neureglungen der raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf den jeweiligen Ebenen der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt. Der vorliegende Umweltbericht geht offensichtlich von veralteten Umweltzielen der Raumordnung aus. Dies wird besonders deutlich in dem Kapitel 1.2.2.2 (S. 26 des Umweltberichtes). Dort werden als maßgebende Grundsätze der Raumordnung nicht etwa die aktuellen Fassungen des Raumordnungsgesetzes zitiert, sondern vielmehr die nicht mehr gültigen Grundsätze des alten Raumordnungsgesetzes. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein zur öffentlichen Anhörung ausliegender Umweltbericht die aktuelle Gesetzeslage, obwohl das derzeit gültige Raumordnungsgesetz bereits am 22. Dezember 2008 verabschiedet worden und am 30.06.2009 in Kraft getreten ist, nicht berücksichtigt. Den Verfassern des Umweltberichtes muss vorgehalten werden, dass sie die – zugegebenermaßen sehr komplexe - Regelung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechtes in Berlin/Brandenburg, nicht verstanden haben und auf diese Art und Weise dem gesamten Umweltbericht falsche rechtliche Ausgangsüberlegungen zugrunde liegen. Besonders gravierend ist z.B., dass den Ausführungen das Brandenburgische Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2002 in der Fassung von 2006 zugrunde gelegt wird und hier die Ziele der Raumordnung für das Land Brandenburg Maßstab der Umweltbetrachtungen sein sollen. Das Brandenburgische Landesplanungsgesetz wurde jedoch zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.03.2009 (GVBl. II, S. 186), nachdem die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 in Kraft getreten ist. Die Ziele der Landesplanung ergeben sich in Brandenburg mithin nicht mehr aus dem Brandenburgischen Landesplanungsgesetz, sondern vielmehr aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Dies ist deswegen von entscheidender Bedeutung, weil die spezifischen Ziele des § 3 Nr. 13, 14 Brandenburger Landesplanungsgesetz gerade eben nicht mehr existieren und daher auch nicht mehr als Ziele der Raumordnung einem Umweltbericht zugrunde gelegt werden dürfen. Es zieht sich jedoch wie ein roter Faden durch den Umweltbericht, dass diesem noch der Grundgedanke zugrunde liegt, dass der Braunkohleförderung im Land Brandenburg eine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Dies ist nach der aktualisierten

Landesplanung eben gerade nicht mehr der Fall.

2. Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg

Auch aus dem Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg (vom 07. Juli 1997, GVBl. I/97, S. 72) ergibt sich keine raumordnerische Planungspflicht zur Aufstellung eines weiteren Braunkohleplans. Weiterhin ergeben sich aus diesem Gesetz keine besonders berücksichtigungsfähigen Belange zu Gunsten der Braunkohlegewinnung. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg als auch aus den historischen Zusammenhängen, welche Anlass waren für den Brandenburger Landesgesetzgeber, dieses Gesetz zu erlassen.

Gemäß § 1 dieses Gesetzes **kann** Braunkohle nach Maßgabe der Gesetze zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes und unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens gewonnen werden. Mit dem Wort „kann“ macht der Landesgesetzgeber deutlich, dass er lediglich die Möglichkeit einer Gewinnung von Braunkohle regeln wollte. Damit drückt der Gesetzgeber lediglich eine Selbstverständlichkeit aus, die keinen weiteren Regelungsgehalt mit sich bringt. Ein weitergehender Regelungsgehalt wäre auch aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht dem Brandenburger Landesgesetzgeber anheimgestellt. Dass die Möglichkeit der Braunkohlegewinnung besteht, weil in der Region Lausitz-Spreewald dieser Rohstoff lagert, muss anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen geprüft und bewertet werden. Aus diesem Grund geht § 1 auch weiterhin davon aus, dass eine Braunkohleförderung nur nach Maßgabe der Gesetze möglich ist. Letztlich wird im bergrechtlichen Zulassungsverfahren entschieden werden müssen, ob die Weiterführung des Tagebaus Welzow Süd in dem vorgesehenen Umfang zugelassen werden kann. Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg weitere Anforderungen an die Gewinnung von Braunkohle gestellt. Auch der Landesgesetzgeber macht die weitere Förderung der Braunkohle davon abhängig, ob sie zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes, unter Berücksichti-

gung des Lagerstättenschutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens zu gewinnen ist. Wie noch darzulegen sein wird, ist eine weitere Braunkohleförderung im Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd zur Sicherung der Energieversorgung weder erforderlich, noch würde eine solche im Rahmen der Energiewende mit den Anforderungen an die Klimaschutzziele in Einklang gebracht werden können. Eine weitere Förderung der Braunkohle im Tagebau Welzow Süd würde daneben auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zuwider laufen.

Die Festlegung eines weiteren Vorranggebietes, wie dieser im Entwurf des Braunkohleplans Tagebau Welzow Süd vorgesehen ist, würde daher § 1 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg widersprechen.

Durch das vorgesehene Vorranggebiet soll die regionalplanerische Zielfestlegung erfolgen, dass weitere Umsiedlungen von Ortschaften bzw. von Ortsteilen und Einzelhöfen erfolgen. Der Entwurf des Braunkohleplans Tagebau Welzow Süd enthält jedoch keine Festlegung hinsichtlich der Umsiedlungsstandorte, also hinsichtlich der Standorte, an welchen eine Wiederansiedlung der Menschen, die vertrieben werden sollen, stattfinden kann. Dies verstößt gegen § 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg und gegen § 12 Abs. 3 Ziffer 3a) RegBkPIG, wonach bei unvermeidbaren Umsiedlungen Flächen für die Wiederansiedlung in Braunkohleplänen darzustellen sind. Nach dieser Regelung ist für unvermeidbare Inanspruchnahmen von Siedlungen rechtzeitig gleichwertiger Ersatz anzubieten und zu gewährleisten. Es ist anzustreben, dörfliche Gemeinschaften und soziale Bindungen durch gemeinsame Umsiedlungen zu erhalten. Die Umsiedlung erfolgt auf Kosten des Bergbautreibenden. Der Regelungsgehalt des § 2 ist klar und unmissverständlich. Den Planern ist hier kein Ermessen oder irgendwie eingeräumter Abwägungsspielraum eröffnet. Vielmehr ist mit der Wortwahl („ist“) gesetzgeberisch klargestellt, dass dann, wenn ein Plangeber eine Inanspruchnahme für unvermeidlich hält, gleichzeitig mit der regionalplanerischen Zielfestlegung eine gleichwertiger Ersatz anzubieten ist. Die Wortwahl des Gesetzgebers, wonach rechtzeitig gleichwertiger Ersatz anzubieten und zu gewähr-

leisten ist, kann nur dahingehend verstanden werden, dass rechtzeitig bedeutet, dass so früh wie möglich den Betroffenen eine Rechtssicherheit für die zukünftigen Lebensplanungen eröffnet wird.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg sind Regelungen für Bergbau bedingte Umsiedlungen vorgesehen. Allerdings, und hierauf ist höchster Wert zu legen, sieht das Gesetz eine eigenständige Prüfung dahingehend vor, ob die Inanspruchnahme von Siedlungen unvermeidbar ist. Umsiedlungen, also moderne Vertreibungen von Menschen aus ihrer angestammten Heimat, wären aus der heutigen Sicht anachronistisch und sind weder mit der Energieversorgung noch mit irgendeiner Art von Arbeitsplatzsicherung zu rechtfertigen. Für eine „Brückentechnologie“ darf kein besiedelter Raum mehr in Anspruch genommen werden. Das rein privatwirtschaftliche Interesse von Energieversorgern, die bereits in der Vergangenheit auf eine klimaschädliche Technologie gesetzt haben, obwohl ausreichend Alternativen zur Verfügung stehen und standen, ist in Anbetracht der fortschreitenden Energiewende absurd.

Dies gilt umso mehr, als die im Braunkohleplan Tagebau Welzow Süd – Entwurf vorgesehenen Umsiedlungen Dörfer betreffen, die im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) liegen. Einer weiteren Zerstörung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) kann allen Ernstes nicht mehr zugestimmt werden. Der vorliegende Entwurf verstößt gegen § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg schon deshalb, weil er keine Wiederansiedlungsflächen für die Umsiedlung innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) anbietet.

Die dem Entwurf des Braunkohleplans zugrunde liegenden rechtlichen Einordnungen zum Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg zeugen von einem völligen Missverständnis der Regelungen (S. 7 des Entwurfs). Es wird ausgeführt, dass in dem Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg grundsätzliche Fragen der Braunkohlenförderung im Land Brandenburg geregelt worden seien. Es ist nicht erkennbar, woraus sich diese rechtliche Einschätzung ergibt. Es wird in dem Entwurf weiter ausgeführt, dass der § 1 klarstelle, dass die prinzipielle Entscheidung für die Nutzung der Braunkohlevorräte auch unter Beachtung der erheblichen umweltpolitischen

Bedeutung getroffen worden sei. Wie oben bereits dargelegt worden ist, ist nicht erkennbar, woraus sich in § 1 ergeben soll, dass der Landesgesetzgeber eine prinzipielle Entscheidung zu Gunsten der Nutzung der Braunkohlevorräte getroffen hat. Vielmehr ist der Regelungsgehalt des § 1 darauf reduziert, dass dort eine Selbstverständlichkeit wieder gegeben wird, nämlich die Möglichkeit, die vorhandene Braunkohle zu fördern, allerdings dies nur im Rahmen der Gesetze und unter Beachtung der entgegenstehenden Nutzungskonflikte. Im Weiteren zitiert der Entwurf des Braunkohleplans lediglich noch die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg, ohne deren rechtliche Bindungen darzulegen, geschweige denn bei der Aufstellung des Braunkohleplans zu berücksichtigen. Schon aus diesem Grund muss der Entwurf zurückgewiesen werden.

3. Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) und Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009)

Der LEPro 2007 und der LEP B-B 2009 ergänzen die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG und bilden zusammen ein regionalplanerisches Konzept, welches als Grundlage für die Aufstellung von Braunkohleplänen gem. § 12 Abs. 1 RegBkPIG dient. Der vorgelegte Entwurf leitet sich jedoch nicht aus den Vorgaben der Landesplanung ab. Bei der Darstellung der Rechtsgrundlagen und deren rechtlichen Wirkungen unterlaufen dem Entwurfsverfasser weitere grundlegende rechtliche Fehleinschätzungen. So wird die Systematik der Einordnung der Braunkohlepläne in das System der Raumordnung und Landesplanung nicht nur fehlerhaft und unvollständig wiedergegeben, sondern missachtet auch die Bindungswirkungen der übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Verfasser des Entwurfs zum Braunkohleplan Welzow-Süd halten offensichtlich lediglich das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung für das sie bindende Gesetz und leiten daraus ein Planungserfordernis ab.

3.1 LEPro 2007

Das Landesentwicklungsprogramm (Art. 7 Landesplanungsvertrag) 2007 (LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg (Anlage zum Staatsvertrag vom 10.10.2007) enthält konkretisierte Grundsätze der Raumordnung und ergänzt somit die Grundsätze nach § 2 Abs. 2 ROG. Das Spannungsfeld zwischen der großräumigen und langfristigen Gewinnung von Braunkohle und den damit einhergehenden Auswirkungen auf Mensch und Natur wird auf der einen Seite durch § 6 und auf der anderen Seite durch die §§ 4 und 6 LEPro 2007 gekennzeichnet. Als Grundsatz legt der LEPro 2007 für die Förderung von Braunkohle lediglich fest, dass die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden sollen. Dies allerdings nur dann, wenn eine solche Gewinnung erforderlich und vor allem mit den entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch in Einklang zu bringen ist. In der Begründung zu § 6 LEPro 2007 wird ausgeführt, dass standortgebundene mineralische Rohstoffe (Braunkohle; Steine und Erden) als unvermehrbares Ressource zum natürlichen Reichtum des gemeinsamen Planungsraumes gehören und ein wertvolles und strukturpolitisch bedeutendes Wirtschaftsgut darstellen. Die planmäßige Gewinnung heimischer Bodenschätze diene der sicheren Versorgung der Energie- und Bauwirtschaft mit Rohstoffen. Bei der Rohstoffgewinnung entstehende Nutzungskonflikte sollen unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien, d. h. abgewogen im Interesse sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und ökologischer Belange, gelöst werden. Die raumordnerischen Voraussetzungen zur Gewinnung von Braunkohle werden durch die Aufstellung von Braunkohlenplänen geschaffen. Die Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien ist daher grundlegende Voraussetzung für die Frage, ob raumordnerisch die Grundlage zum Abbau von Braunkohle über die bestehenden Tagebaue hinaus durch einen neuen Braunkohlenplan geschaffen werden kann. Wie noch aufzuzeigen sein wird, ist unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien eine weitere Landinanspruchnahme und vor allem eine Umsiedlung zugunsten des Abbaus von Braunkohle nicht zulässig.

Denn nach der raumordnerischen Konzeption stehen die mit der Freiraumentwicklung und der Erhaltung der Kulturlandschaft (§§ 6 und 4 LEPro 2007) festgelegten Grundsätze verbundenen Belange dem

Braunkohleplan Welzow-Süd entgegen. Danach sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. In der Begründung zu § 6 LEPro 2007 wird ausgeführt, dass entsprechend der raumordnerischen Leitvorstellung zur nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte und großräumig ausgewogene Ordnung geschaffen werden sollen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft auch für nachfolgende Generationen gesichert werden. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, die auf eine Veränderung der Rahmenbedingungen teilweise sehr sensibel reagieren. Entsprechend umsichtig müssen Nutzungsänderungen und Planungen vorgenommen werden, damit auch künftig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Trinkwasserressourcen und auch hinsichtlich der Anforderungen des globalen Klimaschutzes (Umsetzung des Kyoto-Protokolls). Gewährleistet wird dies insbesondere durch hohe Umweltstandards und die konsequente Anwendung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfverfahren sowie Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase. Wie noch dargestellt werden wird, widerspricht die Zielfestlegung des Abbaus von Braunkohle, wie diese in Z1 festgelegt werden soll, diesen im LEPro 2007 festgelegten Grundsätzen.

Entsprechendes gilt für die Erhaltung und Stärkung der Kulturlandschaft. Mit dem vorgesehenen Abbau von Braunkohle würde eine weitere großräumige Fläche und Siedlungsräume devastiert werden. Dies ist mit § 4 LEPro 2007 nicht in Einklang zu bringen, wonach die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden sollen. Die Metropole, die Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden. Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touris-

tischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden. Würde die Landesplanung diese Grundsätze ernst nehmen, käme eine weitere Devastierung nicht in Betracht.

Grundlage für diese Festlegungen waren die im Anhang 1 zum Umweltbericht aufgeführten Umweltvorschriften, Strategien und Empfehlungen, worunter auch das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 von Deutschland ratifiziert am 26. April 2002, aufgeführt ist. Damit enthalten die im Kyoto-Protokoll enthaltenen Verpflichtungen für die Landesplanung einer Verbindlichkeit und müssen bei der Aufstellung des Braunkohleplans berücksichtigt bzw. beachtet werden. Der Umweltbericht lehnt dies jedoch ab.

3.2 LEP B-B 2009

Ein Planungserfordernis ergibt sich aus den übergeordneten Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan B-B nicht. Vielmehr beinhaltet dieser – ebenso wie bereits der LEPro 2007 - lediglich einen Grundsatz, wonach die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden soll. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden (Ziffer 6.9). Die Begründung zu diesem Grundsatz und die weiteren Ziele und Grundsätze mit Bezug zum Klimaschutz lassen vielmehr den Schluss zu, dass eine für die nächsten Jahrzehnte dem Klimaschutz diametral entgegenstehende Nutzung des Raums mit der Konzeption des LEP B-B nicht in Einklang zu bringen ist. So wird in der Begründung zu 6.9 zwar die Nutzung und Gewinnung einheimischer Energiepotenziale gleichrangig genannt, also die Braunkohlegewinnung neben den regenerativen Energien, jedoch wird an anderer Stelle die besondere Bedeutung zur Erreichung der Klimaschutzziele hervorgehoben. Der Nutzung der Braunkohle wird kein Vorrang eingeräumt. Es wird lediglich ausgeführt, dass die Verstromung der einheimischen Braunkohle mit emissionsarmen Technologien unter umwelt- und sozialverträglicher Gewinnung der Braunkohle langfristig gesichert werden

soll. Allerdings wird bereits von einem Energiemix ausgegangen und die besondere Bedeutung anderer konventioneller und regenerativer Energiequellen hervorgehoben. Was unter „langfristig“ zu verstehen ist, wird nicht näher konkretisiert. Da das Ziel der Energieversorgung wegen der Klimaschutzziele ein Ausstieg aus der Verbrennung fossiler Energieträger sein muss, bedarf es keiner weiteren langfristigen Braunkohleplanung. Diese Grundsätze sind im LEP B-B entwickelt. Die Braunkohleplanung wird dann auf die Ebene der Landesplanung delegiert. Da sich diese wiederum gem. § 12 Abs. 1 RegBkPIG nach den LEP B-B zu richten hat, dürfen die Festlegungen im Braunkohleplan den Konzepten des LEP B-B nicht zuwiderlaufen.

Wie oben bereits dargestellt, nimmt der Freiraumschutz in der Landesplanung von Brandenburg eine wichtige Stellung ein. Das LEPro 2007 konkretisiert die Grundsätze des LEP B-B. Die Festlegungen im Entwurf des Braunkohleplans widersprechen insbesondere den Grundsätzen in 5.1 des LEP B-B, wonach der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden soll. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu. Diese Belange wurden jedoch im Umweltbericht des hier zu beurteilenden Entwurfs des Braunkohleplans unzureichend ermittelt. Nach der Begründung zu diesem Grundsatz soll durch die nachhaltige Freiraumentwicklung der Stabilisierung des Wasserhaushalts und dem globalen Klimaschutz Rechnung getragen werden. Mit dem im Braunkohleentwurf verfolgten Zweck soll der schlechte Zustand des Wasserhaushalts auf Jahrzehnte schlecht bleiben bzw. noch verschlechtert werden und die nächsten 3-4 Jahrzehnte weiterhin klimaschädliche Treibhausgase durch Kohleverbrennung emittiert werden. Dies ist anachronistisch und ist mit dem im ROG, LEPro 2007 und LEP B-B 2009 angelegten Konzept zur Nachhaltigkeit und der Energiewende nicht in Einklang zu bringen.

Der LEP B-B 2009 soll die mittel- und langfristige Entwicklung der Länder Berlin und Brandenburg steuern. Dazu werden für verschiedene Themenfelder wie z.B. Freiraumentwicklung, Verkehrsachsen, zentrale Orte konkrete Vorgaben gemacht. Aussagen zur zukünftigen Tagebauentwicklung sind im LEP B-B 2009 nicht zu finden, wie die obigen Aus-

führungen zu Ziffer 6.9 (G) zeigen. Allerdings ist der Bereich von Welzow auch nicht in der Festlegungskarte 1 als Teil des Freiraumverbundes gekennzeichnet.

Dieses Umgehen des konflikträchtigen Themas Braunkohletagebau im LEP- B-B 2009 macht deutlich, dass die beiden Länder dieses Thema in dem gemeinsamen LEP nicht regeln wollten. Damit wird die Landesplanung für die Tagebaue in die vom Land Brandenburg lediglich von der Landesregierung – und nicht vom Landtag – zu erlassenen Braunkohlepläne verlagert, ohne dass der übergeordnete LEP B-B besondere Vorgaben machen würde. Allerdings ist die großräumige Tagebauplanung von besonders herausgehobener Bedeutung für das gesamte Land Brandenburg, so dass es sich dabei um ein Thema handelt, dass zwingend der Einbeziehung in den LEP und der Abwägung mit den anderen landesweiten Interessen des LEP bedarf.

4. Regionalplanung Lausitz-Spreewald

Der Bereich des Tagebaus Welzow-Süd liegt in der Region Lausitz-Spreewald. Bis heute liegt noch kein Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald vor. Ein integrierter Regionalplan liegt bisher nur im Entwurf aus dem Jahre 1999 vor. Einen Satzungsbeschluss zum Plan gab es allerdings nicht. Grund dafür war ein Paradigmenwechsel bei der Landesplanung. Dieser beinhaltete eine Abkehr von den differenzierten Freiraumkategorien zu einer zusammenfassenden Freiraumausweisung. Seit März 2009 existiert der rechtskräftige Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB). Darauf aufbauend wurde im August 2009 eine neue Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Damit ist die Basis für die Erarbeitung eines zweiten integrierten Regionalplanentwurfs Lausitz-Spreewald geschaffen (<http://www.region-lausitz-spreewald.de>).

Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Braunkohle, wie dies im Braunkohleplan vorgesehen ist, muss jedoch die regionale Ebene der Raumordnung berücksichtigen bzw. muss die verschiedenen Raumanprüche koordinieren. Dieser Koordinierungspflicht kommt der Plange-

ber im Entwurf des Braunkohleplans nicht nach.

So liegt z.B. ein Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald vor, bei dem bereits das 1. Beteiligungsverfahren im Jahr 2009 abgeschlossen worden ist. Der mit dem Braunkohleplan verbundene Zweck der Verbrennung von Braunkohle im Kraftwerk Schwarze Pumpe den Sachlichen Teilplan „Windkraftnutzung“, konterkariert die Umsetzung des Energiekonzepts 2020 in dem Teilplan „Windenergienutzung“. Die dort enthaltenen Ziele sind soweit konkretisiert, dass sich auch andere Maßnahmen und Pläne daran ausrichten müssen.

Wie noch aufzuzeigen sein wird, ermittelt und bewertet der Braunkohleplan nicht die Folgen des Klimawandels. Anlass hierzu hätte es jedoch gegeben, da hierzu bereits Projekte des „Innovationsnetzwerkes Klimaanpassung Region Brandenburg Berlin (INKA BB) gefördert im Rahmen der BMBF-Initiative Klimawandel in den Regionen zukunftsfähig gestalten (KLIMZUG) für eine klimaadaptierte Regionalplanung in der Region Lausitz-Spreewald initiiert worden sind. Ein Ausblenden sowohl hinsichtlich der Förderung der regenerativen Energien, der Eindämmung der klimaschädlichen Treibhausgase auf der Regionalebene sowie der Anpassungsmaßnahmen wegen des Klimawandels, die maßgeblich auf regionaler Ebene raumordnerisch konkretisiert werden soll, stellt ein Abwägungsdefizit dar. Der Braunkohleplanentwurf bleibt weit hinter den aktuellen Herausforderungen an die Landes- und Regionalplanung zurück.

III. Braunkohleplan – Festlegung von Zielen der Raumordnung

In dem Braunkohleplan sollen Ziele und Grundsätze für die Gewinnung von Braunkohle festgelegt werden. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG können solche Festlegungen auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden. Wie sich der Braun-

kohleplan in das System der Raumordnungspläne gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 7 ROG eingliedert und, ob ein solcher isolierter Plan der gesetzlich vorgeschriebenen Gestalt genügt, kann hier nicht abschließend geklärt werden, erscheint aber zweifelhaft.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 10, 18 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 ROG). Der vorgelegte Entwurf lässt nicht erkennen, dass die zugunsten der Braunkohlegewinnung getroffenen Ziele einer rechtsstaatlichen Abwägung genügen.

1. Ziel 1 – Braunkohleförderung

Das Ziel 1 des Entwurfs des Braunkohleplans kann als solches nicht festgelegt werden, weil es gegen das rechtsstaatliche Abwägungsgebot verstoßen würde. Kann aber bereits dieses grundlegende Ziel nicht festgestellt werden, erübrigt sich die Auseinandersetzung mit den weiteren Zielen, die im Entwurf des Braunkohleplans enthalten sind, da diese zwangsläufig ungültig wären.

1.1 Klimaschutz und Energiekonzept

Der Zielfestlegung der Braunkohlegewinnung (Z 1) würde ein Abwägungsdefizit zugrunde liegen, wenn es denn festgesetzt werden würde. Denn die fehlerhafte Nichtberücksichtigung der mit der gewonnenen Braunkohle einhergehenden klimaschädlichen Kohlendioxidemissionen stellt einen offensichtlichen und erheblichen Abwägungsfehler dar. Die zuständige Landesplanungsbehörde geht unzutreffender Weise davon aus, dass die Auswirkungen, die durch die Verbrennung von Braunkohle im Kraftwerk Schwarze Pumpe verursacht werden, im Rahmen der Braunkohleplanung nicht zu berücksichtigen seien.

Die Auswirkungen sind sowohl im Rahmen der Strategischen Umwelt-

prüfung als auch im Rahmen der Ermittlungspflichten der von der Planung betroffenen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Denn einziges Ziel des Abbaus der Braunkohle ist die Verbrennung im Kraftwerk Schwarze Pumpe. Deshalb sind die von dieser Braunkohle ausgehenden klimaschädlichen Kohlendioxidabgase in der Raumordnung mit zu berücksichtigen. Eine andere Sichtweise ist rechtlich nicht ableitbar.

Durch die Braunkohleplanung soll die Freisetzung von 204 Mio t CO₂³ aus der Verbrennung der Braunkohle und eine nicht ermittelte Menge an CO₂ durch die Landnutzungsänderung und Beseitigung von Vegetation im Plangebiet raumordnerisch vorbereitet werden. Wenn in der Begründung des Entwurfs des Braunkohleplans dargelegt wird, dass ein Verzicht auf die Nutzung der heimischen Braunkohle den weltweiten Kohleverbrauch nur um knapp 1 % vermindern würde, so wird sowohl ein Ermittlungsdefizit vor allem aber eine fehlerhafte Gewichtung der Auswirkungen deutlich. Wenn dann weiterhin ausgeführt wird, dass ein Verzicht auf die Förderung und Verbrennung der Braunkohle im Tagebau Welzow-Süd im Weltmaßstab politisch und ökonomisch weitgehend unbemerkt und ökologisch nahezu wirkungslos bliebe, muss dies als rechtlich und fachlich unqualifizierte Aussage bewertet werden. Die Internationale Energie Agentur (IEA) hat in ihrem World Energy Outlook 2011 ein katastrophales Klimaszenario mit bis zu 6° C Erwärmung gegenüber vorindustriellen Werten – unter der Voraussetzung der weiteren Verbrennung von Kohle prognostiziert. Weltweit ist die Nutzung des Energieträgers Kohle maßgeblich für den Anstieg der CO₂-Emissionen verantwortlich, die im Jahr 2010 einen neuen Höchststand erreicht haben. (<http://www.iea.org/weo/>)

In dem Entwurf des Braunkohleplans wird die Kausalität zwischen der Gewinnung und der Verbrennung von Braunkohle und den hierdurch bedingten Kohlendioxidemissionen nicht berücksichtigt. Der Plangeber hält daher - wie schon die letzten Jahrzehnte an dem weiteren Abbau der Braunkohle zum Zweck der Versorgung von Kohlekraftwerken - fest, ohne die gesellschaftliche Herausforderung zur Reduzierung der Treibhausgase auch nur in den Blick zu nehmen. Das internationale Ziel, den langfristigen Anstieg der mittleren globalen Temperatur auf 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wird nicht

³ Stellungnahme Greenpeace, Ziffer IV, 1.1, S. 13; Stellungnahme der anerkannten Umwelt und Naturschutzverbände, Ziffer IV, 1.1

erreicht werden können. Mit dem LEP B-B haben sich die Länder Berlin und Brandenburg jedoch verpflichtet, mitzuwirken, dieses Ziel auch im Rahmen der Möglichkeiten der Landes- und Regionalplanung zu erreichen.

Die Klimawissenschaftler vom Weltklimarat (IPCC) sind sich einig, dass bei einem Temperaturanstieg von mehr als 2° Celsius dramatische Schäden für die Ökosysteme und eine unumkehrbare Beeinträchtigung des Klimasystems auf uns zu kommen. Möglichen Folgen sind zum Beispiel zunehmende Wetterextreme wie Hitzetage, Hitzewellen und Starkregen. Tropische Stürme werden heftiger, in hohen Breiten nimmt die Niederschlagsmenge zu, in niedrigen Breiten ab.

Klimawissenschaftler haben berechnet, dass Industrienationen wie Deutschland ihren hohen Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2020 mindestens um 40 Prozent reduzieren müssen. Bis zur Mitte des Jahrhunderts müssen die Treibhausgasemissionen sogar nahe Null liegen. Nur dann besteht die Chance, dass die Folgen des Klimawandels beherrschbar bleiben und die weltweite Erwärmung unter der kritischen Grenze von 2° Celsius – verglichen mit dem vorindustriellen Niveau – gehalten werden kann.

1.1.1 Bundesdeutsche Ziele

Die deutsche Bundesregierung hat das entsprechende deutsche Klimaziel von einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 im Vergleich zu 1990 zuletzt im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 festgelegt. 80% CO₂-Reduktion bedeutet auch, dass die Stromerzeugung in Deutschland in den nächsten 3-4 Jahrzehnten komplett auf eine CO₂-freie Erzeugung umgestellt werden muss.

Das Greenpeace-Energieszenario „Klimaschutz: Plan B 2050“ (Greenpeace: „Klimaschutz: Plan B 2050“) zeigt auf, dass die deutschen Klimaziele nur erreicht werden können, wenn Deutschland **spätestens bis zum Jahr 2030 aus der Verstromung von Braunkohle**, als dem klimaschädlichsten Energieträger, **aussteigt**. Bis spätestens zum Jahr 2040 muss auch die Energiegewinnung aus Steinkohle vollständig beendet werden und im Jahr 2050 muss die Energieerzeugung zu 100

Prozent aus Erneuerbaren Energien erfolgen. Es wird deutlich, dass ein Braunkohleplan, der eine Förderung von Braunkohle zur Versorgung eines Kohlekraftwerkes bis weit über das Jahr 2040 hinaus, kontraproduktiv zu den deutschen Klimaschutzzielen ist.

1.1.2 Grundlast vs. Erneuerbare Energien

Der Braunkohleplan muss sich aus dem Landesentwicklungsplan und dem Landesentwicklungsprogramm ableiten. Wie oben bereits dargelegt worden ist, wird in diesen übergeordneten Raumordnungsplänen bereits das Konzept zur Versorgung mit Strom aus regenerativen Energiequellen angelegt. Der mit dem Entwurf des Braunkohleplans Welzow-Süd verfolgte Zweck der Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe mit Braunkohle widerspricht dieser Konzeption. Braunkohlekraftwerke, wie die Vattenfall-Kraftwerke Schwarze Pumpe und Jänschwalde sind als Grundlastkraftwerke konzipiert und sollen rund um die Uhr eine nahezu gleichbleibende Menge Strom erzeugen. Dadurch sind sie viel zu schwerfällig, um flexibel auf die stark steigende aber volatile Einspeisung großer Strommengen aus Erneuerbaren Energien reagieren zu können.

Die Raumordnung und hier insbesondere die Landesplanung hat die Aufgabe, planerisch den Übergang ins Zeitalter der Erneuerbaren Energien steuern. Diese Aufgabe hat die Raumordnung zu leisten. Das Festhalten an der Lausitzer Braunkohle wird das Risiko erhöhen, dass Überkapazitäten im System entstehen, die entweder das zeitweilige Abschalten zum Beispiel von Windkraftanlagen zur Folge hätten oder zu kostspieliger Unterauslastung von Kohlekraftwerksblöcken führen und damit die Kosten der Energiewende unnötig erhöhen würden.

1.1.3 Brandenburg

Auch die Brandenburgische Regierung hat sich Klimaziele gesetzt, die es einzuhalten und landesplanerisch umzusetzen gilt. In der „Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg“ hat die Vorgängerregierung der jetzigen Koalition aus SPD und Die Linke entsprechend den deutschen Klimazielen eine Reduktion der energiebedingten Emissionen um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 (Vergleich 1990) festgelegt. Diese Reduktion auf das absolute Ziel von 54,6 Mio. Tonnen CO₂ im Jahr

2020 entsprach für den Zeitraum 2006 bis 2020 lediglich einer Senkung der Emissionen um 5,0 Mio. Tonnen. Bis zum Jahr 2030 ist eine weitere Reduktion um zusätzliche 35 % (= 31,8 Mio. t) gegenüber 1990 auf den absoluten Wert von 22,8 Mio. Tonnen vorgesehen (<http://brandenburg.de/cms/media.php/gsid=lbm1.a.1312.de/Energiestrategie%202020.pdf>).

Der brandenburgische Entwurf nimmt maßgeblich Bezug auf die inzwischen veraltete Energiestrategie 2020 (Beschlusses des Landtages, DS 4/2893-B, vom 18. Mai 2006). Die Energiestrategie befindet sich in der Überarbeitung. Erst am 15. November 2011 ist das grundlegende Gutachten „Grundlagen für die Erstellung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg“ vorgestellt worden. Für die künftige Energiestrategie sollen aber noch weitere Gutachten herangezogen werden, die wirtschaftspolitische Aspekte beleuchten. Die neue Strategie muss bei Alternativenprüfung und Abwägung zum vorliegenden Planverfahren aber zwingend einbezogen werden. Tatsächlich kann ein Braunkohlenplan dieser Dimension ohne Kenntnis der neuen Energiestrategie nicht beschlossen werden, da er sich im energie-planerischen Vakuum befinden würde und eine Abwägung der Planziele faktisch nicht möglich ist.

Der Plangeber verkennt, dass die planerische Festlegung der Gewinnung von Braunkohle der Zielsetzung der Energiestrategie 2020 entgegensteht. Das Land Brandenburg hat sich in seiner Energiestrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 etwa genauso viel Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren, wie im Land verbraucht wird. Es kann von einer Erreichung dieses Ziels und einem weiteren Ausbau nach dem Jahr 2020 ausgegangen werden. Eine Fortsetzung der Braunkohleverstromung dient nicht der Versorgung mit Energie im Land Brandenburg, sondern nahezu vollständig dem Export von Strom in andere Regionen.

Im Ort Proschim sind mit Stand November 2011 Photovoltaikanlagen von mehr als 850 Kwp Leistung sowie eine Biogasanlage zur Stromerzeugung mit 536 Kilowatt elektrischer Leistung in Betrieb. In dem vom Abbau der Braunkohle betroffenen Gebiet wird bereits mehr elektrischer Strom erzeugt, als verbraucht wird. Zudem werden im bereits abgebauten Teilfeld I auf der Kippe weitere Erzeugungsanlagen geplant,

die durch einen Abbau in Teilfeld II behindert werden würden. Zusätzlich wird derzeit ein Solarpark von etwa 20 Megawatt (Peak) auf dem Gelände des Flugplatzes Welzow errichtet. Hier kommt eine über das Jahr 2032 hinausgehende Nutzung in Betracht, da offenbar bestehende privatrechtliche Vereinbarungen über einen Rückbau bei Verzicht auf den Tagebau entsprechend geändert werden können. Damit dient das Planungsgebiet bereits ohne Eröffnung eines Tagebaues einer langfristig sicheren Energieversorgung im Sinne der beiden Landesplanungsgesetze, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Zudem werden wichtige Beiträge zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien der Energiestrategie des Landes Brandenburg geleistet.

In der deutschen Energiepolitik herrscht der Konsens, dass fossile Energieträger noch vorübergehend als Brückentechnologie Anwendung finden sollen, bis eine vollständig auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung erreicht wird. Es kann in diesem Zusammenhang nicht legitim sein, bereits bestehende Zukunftslösungen zugunsten einer Übergangslösung zu beseitigen. Der bestehenden und potentiellen Nutzung der Erneuerbarer Energien im Plangebiet ist in der Planungsentscheidung daher der Vorrang vor der Braunkohlengewinnung einzuräumen.

Im Übrigen erscheint fraglich, ob eine Umsetzung der Braunkohlenplanung aus wettbewerbsrechtlichen Gründen überhaupt möglich ist. Denn faktisch würde im Wege des Planfeststellungsbeschlusses ein Energieerzeugungsunternehmen ein anderes (kleineres) zerstören und vom Markt verdrängen.

1.1.4 Kein neuer Tagebau ohne CCS-Technologie

Ein weiterer Tagebau zur Gewinnung von Braunkohle für die Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil dieses Kraftwerk nicht mit der CCS-Technologie ausgestattet ist. Der Landtag Brandenburg lehnte im Jahr 2008 die Volksinitiative "Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik" mehrheitlich mit der folgenden Begründung ab:

"Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung die Landesregierung **neue Tagebaue nur dann** genehmigt, **wenn** die dazugehörigen Kraftwerke zur Braunkohleverstro-

mung mit der CCS-Technologie ausgestattet werden.”

(Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Landtags-Drucksache 4-6472, S. 3, der Landtag nahm diesen Beschluss an, Beschlussprotokoll 4/70, S. 2)

Es ist unstreitig, dass weder Landesregierung noch Betreiber planen, das Kraftwerk Schwarze Pumpe zwischen 2025 und 2042 mit CCS-Technik auszustatten. Das von der Bundesregierung vorgelegte CCS-Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie ist zudem – trotz Ablauf der Umsetzungsfrist im Juni 2011 – nicht in Kraft, sondern wird immer noch im Vermittlungsausschuss beraten. Der Bergbautreibende selbst hat zudem angekündigt, dass er das geplante Demonstrationskraftwerk mit CO₂-Abscheidung in Jänschwalde aufgeben wird, wenn das CCS-Gesetz nicht die für das Unternehmen tauglichen Rahmenbedingungen enthält (PNN vom 19.10.2011; <http://www.pnn.de/wirtschaft/587688/>).

1.1.5 Ziel der Planung ungeeignet

Ziel der Braunkohlenplanung in Brandenburg ist eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist (§ 12 Absatz 2 BbgRegBKPIG). In der Begründung zu Ziel 1 des Entwurfs des Braunkohleplans wird dieses Ziel ohne Begründung gleichgesetzt mit der „Sicherung der Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe“ (S. 22). Im Rahmen der „Alternativenprüfung“ im Umweltbericht wird das Ziel dann in willkürlicher und nicht nachvollziehbarer Weise als „Sicherstellung der Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe und insbesondere des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bis zum Ende seiner Laufzeit etwa 2042“ formuliert. (UB, S. 35)

Beide Konkretisierungen sind indessen keine raumordnungsrechtlich tauglichen und „grundlegenden“ Ziele. Nicht die Versorgung eines bestimmten Kraftwerkes stellt das unverrückbare und grundlegende Ziel dar, sondern eine gesicherte Energieversorgung, Umwelt- und Sozialverträglichkeit. Die Energieversorgung kann jedoch anderweitig gesichert werden. Die Gewinnung von Braunkohle ist weder umwelt- noch sozialverträglich.

Aufgrund der Klimaschutzziele muss die Braunkohleverstromung redu-

ziert und beendet werden. Der weitere Betrieb der bestehenden Kohlekraftwerke ist bis zum Auslaufen der bereits genehmigten Tagebaue gewährleistet. Für einen geordneten Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung verbleibt ausreichend Zeit. Der Energiekonzern Vattenfall verfügt in seinen fünf genehmigten Tagebauen in der Lausitz derzeit noch über Abbaurechte für 1,3 Milliarden Tonnen Braunkohle. Im Mitteldeutschen Revier haben MIBRAG (energetische Verwertung) und Romonta (stoffliche Verwertung) in vier Tagebauen den genehmigten Zugriff auf weitere 520 Millionen Tonnen. Diese insgesamt rund 1,8 Mrd. Tonnen würden ohne Neuaufschluss für noch rund 35 Jahre reichen. Die Einstellung der Kohleverbrennung in den Jahren 2025-2030 erscheint zielführend und zur Erreichung der Klimaschutzziele unumgänglich.

1.1.6 Arbeitsplätze

Weder die Arbeitsplätze bei der Gewinnung von Braunkohle noch beim Betrieb des Kohlekraftwerkes können die weitere Zerstörung der Landschaft rechtfertigen. Arbeitsplätze in der Braunkohlegewinnung haben keine Zukunft. Die meisten Arbeitsplätze sind bereits verloren und der Strukturwandel wird bereits vollzogen. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die mit der Braunkohleplanung einhergehende Zerstörung von Siedlung und Gewerbe Arbeitsplätze verloren gehen würden.

1.2 Auswirkungen des Klimawandels im Umweltbericht nicht berücksichtigt

Die Festlegung zum Abbau der Braunkohle im Tagebau Welzow-Süd in den nächsten 30 bis 40 Jahren würde bereits rechtsfehlerhaft sein, wenn im Aufstellungsverfahren die Folgen des bereits stattfindenden Klimawandels nicht ausreichend ermittelt werden und in der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG Berücksichtigung finden. Der Umweltbericht beinhaltet eine inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Ermittlung der Auswirkungen des Klimawandels auf die betroffene Region nicht. Eine Ermittlungs- und Berücksichtigungspflicht ergibt sich jedoch aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung

an den Klimawandel dienen (§ 2 abs. 2 Ziff. 6 Satz 7 ROG). Mit der Neuformulierung der Ziff. 6 in § 2 Abs. 2 ROG wurde der Grundsatz zur Umwelt und zum Klimaschutz völlig neu formuliert. Insbesondere soll der Grundsatz den aktuellen raumbedeutsamen Aspekten von Klimaschutz und Klimawandel Rechnung tragen. Die Sätze 7 und 8 verdeutlichen, dass die räumliche Entwicklung auch die Erfordernisse des allgemeinen Klimaschutzes im Rahmen der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen hat. Satz 8 nennt die Kernelemente für den Klimaschutz. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Dem Ausbau erneuerbarer Energien und der sparsamen Energienutzung kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Denn in einer Ressourcen schonenden Energieerzeugung unter Einschluss der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Steigerung der Energieeffizienz liegen die größten Potenziale zur Verminderung des Kohlendioxidausstoßes. Von erheblicher Bedeutung sind auch der Erhalt und die Entwicklung von Raumbestandteilen, die als natürliche Senken, z.B. Wälder und Feuchtgebiete, Kohlendioxid binden und so zur Verminderung des Kohlendioxidgehaltes der Atmosphäre beitragen. Auch die Einlagerung des klimaschädlichen Kohlendioxids in unterirdischen Formationen wird in diesem Grundsatz niedergelegt. In dem vorgelegten Entwurf zum Braunkohleplan Tagebau Welzow-Süd und insbesondere in dem zugrundeliegenden Umweltbericht werden diese Aspekte völlig ausgeblendet. In soweit dürfte bis zum jetzigen Anhörungsverfahren ein Abwägungsausfall festzustellen sein. Sollten die Ermittlungen zum Aspekt der Anpassung der Regionen an den Klimawandel nicht berücksichtigt werden, ist davon auszugehen, dass die Zielfestlegungen, insbesondere die Zielfestlegung in Z 1, dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG nicht genügen (Bielenberg / Runkel / Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar und Textsammlung, Band 2, L § 2, Rn. 211; vgl. auch Beschluss der Ministerkonferenz zu Raumordnung und Klimawandel vom 10. Juni 2009, abgedruckt unter B 320 in dem soeben zitierten Kommentar von Bielenberg / Runkel / Spannowsky)

Auf die Klimafolgen und Anpassungsstrategien machen auch jüngste Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes aufmerksam. Längere Trockenperioden, stärkere Regenfälle und zerstörerische Stürme sprechen nach Ansicht der meisten Klimaforscher eine klare Sprache: Der Klimawandel findet bereits statt – und das auch in Deutschland. Das Umweltbundesamt beschäftigt sich mit der Frage, wie spürbar der Klimawandel in Deutschland bereits ist und welche Folgen dieser mit sich bringen wird. Der Blick für bestehende und künftige Risiken der regionalen Klimaentwicklung ist nach Auffassung des Bundesumweltamtes zu schärfen. Es muss versucht werden, das Ausmaß des Klimawandels wirkungsvoll zu begrenzen. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass schneller als bisher Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel vorzunehmen sind, um zukünftige volkswirtschaftliche Schäden so gering wie möglich zu halten (www.umweltbundesamt.de/Klimaschutz/Klimafolgen/Index.htm, letzte Änderung 02.11.2011).

Der Umweltbericht ignoriert sowohl den bereits stattfindenden Klimawandel als auch den Beitrag, den die zu gewinnende Braunkohle zum Kohlendioxidausstoß beiträgt. Obwohl es sich hier um die Beurteilung der Umweltauswirkungen für ein bis weit über 2040 hinein wirkendes Projekt handelt, wird diese „größte Herausforderung unserer Gesellschaft“ in dem Umweltbericht nicht behandelt. Dies mag daran liegen, dass es bislang nur unzureichende Instrumente für die Entwicklung und die Bewertung der Folgen des Klimawandels gibt. Für ein „Augen zu und durch“ ist die fachliche Diskussion in der Raumordnung jedoch zu weit fortgeschritten, um die Aspekte des Klimawandels und des Anpassungsbedarfs an Maßnahmen in den Regionalplänen nicht darzustellen. Die Langfristigkeit der Entwicklungen sowohl hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels als auch der Anpassungsstrategien und der Globalität machen die Vorhersagen einerseits besonders schwierig, andererseits aber auch besonders notwendig. In der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom 17.12.2008 wird das Erfordernis der Anpassung hervorgehoben. In der Kommentierung zum Raumordnungsgesetz wird von dem Autor hervorgehoben, dass für Maßnahmen der Klimaanpassung die regionale Ebene prädestiniert sei. Bei einer Sektor übergreifenden Analyse und Bewertung würden sich nach

der deutschen Anpassungsstrategie folgende Regionen besonders sensitiv gegenüber Klimaänderungen zeigen: Zentrale Teile Ostdeutschlands, das norddeutsche Tiefland und die südostdeutschen Becken und Hügel könnten künftig verstärkt durch ein geringeres Wasserdargebot betroffen sein. Das geringere Wasserdargebot in zentralen Teilen Ostdeutschlands hängt maßgeblich mit den Folgen des Braunkohlebergbaus zusammen. In der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, den das Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen hat, werden als langfristiges Ziel die Verminderung der Verletzlichkeit bzw. der Erhalt und Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme genannt. Zwar stünde die Entwicklung von Anpassungsstrategien an den Klimawandel noch am Anfang. Jedoch sei insbesondere die Regionalplanung aufgerufen, eine Abschätzung der Klimafolgen auf der Grundlage von regionalen Klimaprogrammen vorzunehmen, um daraus erste Elemente für eine räumliche Anpassungsstrategie zu entwickeln (Runkel in: Bielenberg / Runkel / Spannowsky, a.a.O., § 2 Rn. 246 ff.).

2. Weitere Zielfestlegungen

Mit den weiteren Zielfestlegungen (Naturhaushalt, Wasser, Immissionschutz, usw.) sollen offenbar die mit dem vorgesehenen Vorranggebiet einhergehenden Nutzungskonflikte gelöst werden, was jedoch aufgrund der größtenteils inhaltsleeren Formulierungen nicht gelingen kann. So wird z.B. in Z 4 lediglich festgelegt, dass der Immissionschutz mit den in den bergrechtlichen Betriebsplänen festzulegenden Maßnahmen zu sichern ist. Damit wird keine eigenständige Regelung getroffen, sondern lediglich auf die bestehende Gesetzeslage hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit der Zielfestlegung Z 13 „Bergschäden“. Wenn solche Schäden „nach Maßgabe des Bundesberggesetzes“ entschädigt werden sollen, so bedarf dies keiner Regelung im Braunkohleplan.

Die diesen vorgeschlagenen Zielfestlegungen zugrunde liegenden Ermittlungen im Umweltbericht basieren auf unvollständigen und fehlerhaften Ermittlungen. Bezüglich der fachlichen Kritik wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Natur-

schutzverbände vom 30.11.2011.

3. Zusammenfassung

Das Verfahren zur Aufstellung eines Braunkohleplans Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil) ist zu beenden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- (1) Die der Anhörung zugrundeliegenden Entwürfe des Braunkohleplans Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil) und des Umweltberichts müssen den raumordnerischen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dem Landesentwicklungsplan 2009 entsprechen. Dies verkennt der Plangeber.
- (2) Aus dem Gesetz zur Förderung der Braunkohle ergibt sich keine Planungspflicht zugunsten eines Braunkohleplans. Es wird lediglich die Möglichkeit zur Aufstellung eines Braunkohleplans eröffnet. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss eine verbindliche Umsiedlungsplanung erfolgen. Dieser Pflicht kommt der Entwurf des Braunkohleplans nicht nach. Es werden keine Umsiedlungsstandorte festgelegt.
- (3) Weder das Landesentwicklungsprogramm 2007 noch der Landesentwicklungsplan 2009 enthalten Zielfestlegungen zugunsten der Braunkohlegewinnung. Vielmehr wird der mit der Braunkohlegewinnung einhergehende Konflikt auf die Braunkohleplanung verlagert, was rechtlich problematisch ist. Die Grundsätze des Freiraumschutzes sowie des Erhalts der Kulturlandschaft stehen dem Belang der Braunkohlegewinnung gegenüber. Das klare Bekenntnis zum Klimaschutz in der Landesplanung steht einer weiteren Braunkohlegewinnung und -verbrennung konzeptionell entgegen.
- (4) Einziges Ziel des Braunkohleplans ist die Gewinnung von Braunkohle. Im Umweltbericht werden jedoch die durch die Verbrennung von Braunkohle verursachten klimaschädlichen Treibhausgasemissionen nicht ermittelt. Dies stellt einen grundlegenden Fehler des Umweltberichts dar. Durch die planerische Vorbereitung der weiteren dauerhaften Verbrennung von Braunkohle wird gegen das Ziel zur Reduzierung

der Treibhausgase verstoßen.

- (5) Bei der Festlegung eines Ziels zur Gewinnung von Braunkohle sind die Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Die durch die Gewinnung von Braunkohle einhergehenden Konflikte, wie z.B. die Auswirkungen auf das Grundwasser und auf die Landschaft stehen der Zielfestlegung entgegen. Bergbaubedingte Umsiedlungen, die Zerstörung von bereits zur Energieversorgung installierte regenerative Energien, Lärm- und Staubemissionen für die dem Tagebau benachbarten Dörfer müssen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Abwägung berücksichtigt werden.